

Die Auflösung der Villikationsverfassung und der Übergang zum Zeitpachtsystem im Nahbereich niederrheinischer Städte während des 13./14. Jahrhunderts

VON FRANZ IRSIGLER

In seinen Lebenserinnerungen widmete Carl Schurz seinem Großvater, dem »Burghalfen« von Liblar, folgende Sätze: »Mein Großvater, der Burghalfen, hatte zur Zeit meiner ersten Erinnerung ungefähr sein sechzigstes Jahr erreicht. Er war ein Mann von gewaltigen Proportionen, über sechs Fuß groß, von mächtiger Breite in Brust und Schultern; die Züge des Gesichts massiv in Übereinstimmung mit der ganzen Statur; ein voll und entschieden geformter Mund über starkem, eckigem Kinn, die Nase groß und gerade, darüber buschige Brauen, ein dunkelglänzendes Augenpaar beschattend; die Stirn breit und der große Kopf bedeckt mit krausem, braunem Haar. Seine Muskelstärke war erstaunlich... Wunderbare Geschichten wurden von ihm erzählt, wie er einmal einen wütigen Stier, der aus dem Stall in den Burghof gebrochen war und alle Knechte ins Haus getrieben hatte, und dem er allein entgegentrat, mit einem Hammer auf einen Schlag zu Boden gefällt, und wie er bei verschiedenen Gelegenheiten schwer beladene Wagen, die in den tiefen Geleisen schlechter Landwege feststeckten, allein mit untergestemmten Schultern herausgehoben habe, und dergleichen mehr... Eine sorgfältige Erziehung hatte er nicht genossen. Das Lesen und Schreiben verstand er, aber zu seinen Lieblingsbeschäftigungen gehörte es nicht. Mit Büchern machte er sich wenig zu tun; dahingegen war er ein Mann von großer Autorität unter dem Volke. Vom Dorfe und aus der Umgegend kamen die Leute zum Burghalfen, um sich bei ihm Rat zu holen oder ihm ihre Streitigkeiten vorzulegen. Und wenn der Burghalfen von irgend einem schlimmen Zwist zwischen Mann und Frau, oder zwischen Nachbarn erfuhr, so nahm er seinen Haselstock zur Hand und begab sich auf den Kriegsschauplatz. Da hörte er die Klagen und Verteidigungen der Parteien, und sobald er zum Schluß gekommen war, auf welcher Seite die Schuld lag, so fällte er sein Urteil und fügte auch wohl auf der Stelle die Strafe hinzu, die nicht selten in einer tüchtigen Tracht Prügel bestand. Gegen seinen Spruch und die unmittelbare Exekution, gegen diese patriarchalische Justiz, wagte niemand zu protestieren. Und wenn die Erntezeit kam und der Burghalfen brauchte Arbeiter im Felde, so durfte er nur durch das Dorf gehen und jung und alt strömte zu seinem Dienste heran, bis das Getreide in der Scheune war. Aber die Hilfeleistung war gegenseitig. Wer immer sich in Bedrängnis befand, der konnte sich vertrauensvoll an ihn wenden, und dann war ihm kein Opfer zu groß und keine Mühe zu schwer... Aber ein tüchtiger Ackerbauer war er auch – verständig, energisch und unermülich. In aller Frühe mit den Knechten auf dem Felde, unterwies und regierte er nicht nur, sondern, wenn es galt, ging er

ihnen in der schwersten Arbeit mit gutem Beispiel voraus. Sein Bild steht noch vor mir, wie er dem Brauch gemäß in eigener Person den ersten Erntewagen in die Scheune brachte, die Peitsche in der Hand auf einem der drei oder vier geschmückten Pferde sitzend, die eins nach dem andern, tandemartig, vor den Wagen gespannt waren. Oft habe ich auch sagen hören, daß sein Rat über landwirtschaftliche Dinge von seinen Berufsgenossen häufig gesucht und hoch geschätzt wurde.«¹⁾

Carl Schurz erklärte auch den Übernamen seines Großvaters: »Halfen« wurden ursprünglich diejenigen Pächter genannt, die mit ihren Gutsherren den Ertrag der Ernten zu gleichen Hälften teilten. Diese Einrichtung hatte jedoch in diesem, wie in den meisten Fällen am Rhein, der Zahlung eines Pachtzinses in Geld Platz gemacht. Aber der Name ›Halfen‹ blieb.«²⁾

Die Sonderstellung der Pächter in der niederrheinischen Landwirtschaft des späten Mittelalters und der Neuzeit ist von der Verfassungs- und Agrargeschichtsforschung³⁾ gebührend beachtet worden, der Wohlstand dieser Schicht, ihr hohes soziales Ansehen, die Führungsrolle in der Dorfgemeinschaft, vor allem im Dorfgericht, die Funktion als Arbeitgeber für zahlreiches Gesinde und noch mehr Tagelöhner in den Arbeitsspitzenzeiten, die tonangebende Rolle in der Landwirtschaftstechnik, bei der Intensivierung der Betriebsweise. – Der Burghalfe von Liblar nahm Funktionen wahr, die vor Jahrhunderten der Grundherr oder sein Vertreter, der *villicus*, ausgeübt hatten; die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe erinnert an die Beziehungen zwischen Grundherr und *familia*.

Die Sonderstellung des nordwesteuropäischen Raumes und – im Rahmen des Deutschen Reiches – auch der Niederrheinlande hinsichtlich des Anteils der Pachtländereien an der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist von Barthel Huppertz⁴⁾ eindringlich herausgearbeitet worden. Die von ihm erstellten Karten der Pachtverhältnisse um 1925 geben ein überzeugendes Bild, das Huppertz mit Recht genetisch gedeutet hat. Zur Erklärung der Tatsache, daß sich die niederrheinischen Grundherren und Grundbesitzer in der Krise des Villikationssystems entschlossen haben, das Zeitpachtsystem in so großem Umfang einzuführen und es anderen Lösungen wie etwa der Ausweitung der Eigenwirtschaft (Gutswirtschaft, Grangienbildung) oder der Vergabe des Landes in Erbpacht, vor allem der relativ ertragssicheren Naturalpacht, vorzuziehen, hat Huppertz eine plausible Hypothese angeboten. Sie wurde zwar ansatzweise

1) C. SCHURZ, Lebenserinnerungen, Bd. I, 1906, S. 3–5. – Mit Rücksicht auf die bereits weit geförderte Dissertation meines Schülers Christian REINICKE, dem ich viele wertvolle Hinweise verdanke, sind die Anmerkungen knapp gehalten. Vorerst sei verwiesen auf seine masch.-schr. Staatsexamensarbeit: Innovationen in der rheinischen Agrarwirtschaft von 1200–1600 im Spiegel von Zeitpachtverträgen, Bielefeld 1980.

2) C. SCHURZ, Lebenserinnerungen I, S. 3.

3) Vgl. H. AUBIN, Agrargeschichte, in: Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, Bd. II, 1922, S. 127–130. – F. STEINBACH, Die rheinischen Agrarverhältnisse (1925), in: Collectanea Franz Steinbach, 1967, S. 220–223. – E. ENNEN/W. JANSSEN, Deutsche Agrargeschichte. Vom Neolithikum bis zur Schwelle des Industriezeitalters, 1979, S. 173 f.

4) B. HUPPERTZ, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, 1939, S. 93 ff. und Karten VII–IX.

auch schon von den anderen Autoren⁵⁾ diskutiert, aber erst Huppertz hat sie so überzeugend ausformuliert, daß seine These quasi als bewiesen von der späteren Forschung übernommen wurde.

Als die entscheidenden Triebkräfte für die Veränderungen der niederrheinischen Agrarverfassung seit dem 12./13. Jahrhundert sah Huppertz die Stadt und die neue städtische Geld- und Verkehrswirtschaft. Die Pacht verstand er »ihrem ganzen Wesen nach als eine von der Stadt und ihrer Wirtschaft her bestimmte Besitzform«⁶⁾. Die Sonderentwicklung des Niederrheins sei nicht aus den besonderen örtlichen Gegebenheiten zu erklären, man müsse »weitergreifende überlandschaftliche Zusammenhänge« berücksichtigen; in dem großen, von der Zeitpacht geprägten nordwesteuropäischen Raum seien vor allem die von Flandern und den Niederlanden ausgehenden Anregungen zu beachten. Von Flandern, dem Kerngebiet der Zeitpacht mit 86 bzw. 81 % Anteil im Jahre 1925, »dürfte... die Bewegung, die zur Bildung dieser Besitzform geführt hat, ... ihren Ausgang genommen haben.« Die frühe und intensive Urbanisierung des flandrisch-niederländischen Raumes habe auch die bäuerlichen Lebensverhältnisse verändert; hier sei »das bis dahin unbekannte Institut der Geldzeitpacht zur Ausbildung und erstmalig zur Anwendung« gekommen, weil es den rein geldwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bodeneigentümer und Besitzer am besten entsprach und den Veränderungen der wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse am leichtesten angepaßt werden konnte⁷⁾.

Als typische Formen des Übergangs zum Pachtsystem bieten sich nach Huppertz zwei Möglichkeiten an:

1. Der marktorientierte, z. T. schon auf die Erzeugung von »Handelswaren und Industrierohstoffen« spezialisierte Bauer, der zu Wohlstand gelangt, zieht in die Stadt, verpachtet seinen Hof, verzehrt seinen Pächtertrag und wird Kaufmann oder Handwerker – spätestens in der zweiten Generation.
2. Der Kaufmann der flandrischen oder niederdeutschen Handelsstadt, der vielleicht selbst noch aus dem alten »Bauernadel« stammt und sich daher einen besonderen »Hang zur Scholle« bewahrt hat, legt seine Gewinne u. a. in Landgütern an, um eine sichere Rentenquelle zu erhalten. Auch er läßt dieses Land durch Pächter bewirtschaften⁸⁾.

Das zweite Verlaufsmodell läßt sich quellenmäßig sehr gut nachweisen – abgesehen vom Nachweis des »Schollenhangs« beim »Bauernadel« in den niederländischen Städten. Für das erste Modell hat Huppertz keine Andeutung auf quellenmäßige Realisierung gemacht; der Beweis ist sehr viel schwerer zu führen. Zu fragen bleibt, ob diese beiden Modelle zur Erklärung des Phänomens ausreichen.

5) Vgl. F. STEINBACH, Agrarverhältnisse (wie Anm. 3), S. 419. – H. AUBIN, Agrargeschichte (wie Anm. 3), S. 124 und 127. – M. SERING, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Zeitpacht in der deutschen Landwirtschaft, 1924. – Vgl. für den bayerischen Raum Ph. DOLLINGER, L'évolution des classes rurales en Bavière, Paris 1949, S. 122ff. und 134ff.

6) B. HUPPERTZ (wie Anm. 4), S. 106.

7) Ebenda, S. 106f., 111.

8) Ebenda, S. 110f.

Mit der engen Beziehung zwischen Urbanisierung und Entstehung des Zeitpachtwesens hat Huppertz zweifellos ein sehr wichtiges Erklärungselement getroffen. Nun impliziert der Vorgang der Entstehung, des Aufschwungs und der Ausbreitung des mittelalterlichen Städtewesens⁹⁾ eine ganze Reihe von Entwicklungen, die fast automatisch mitgedacht werden müssen: Bevölkerungswachstum, Landesausbau, Vergetreidung, vor allem Intensivierung der Landwirtschaft, Land-Stadt-Wanderung, sozialer Aufstieg der grundherrlich abhängigen Bevölkerung, Mobilisierung der Besitzverhältnisse – das sind nur einige Stichworte, die später noch einmal aufgegriffen werden sollen. Die Entstehung des Zeitpachtwesens ist zunächst als Antwort auf die Krise des früh- und hochmittelalterlichen Villikationssystems anzusehen, wobei sich das entstehende Städtewesen als ein Faktor mit ungeheurer Sprengkraft erwies¹⁰⁾. Aber das bedeutet m. E. noch nicht, daß die Lösung der Krise des grundherrschaftlichen Wirtschafts-, Sozial- und Rechtssystems der höheren Rationalität des städtischen Bürgertums zu verdanken ist und die geistlichen und adeligen Grundherren den bürgerlichen Grundbesitzern in der Bevorzugung der Pacht lediglich folgten.

Barthel Huppertz wollte die Möglichkeit nicht ausschließen, daß es sich bei der Teilpacht »um eine aus mittellmeerisch-südfranzösischem Zusammenhang in das Rheinland vorstoßende Sonderbildung handelt«¹¹⁾. Man muß eine solche Übertragung aus den südeuropäischen Schwerpunkträumen von *mezzadria* oder *métayage* nicht notwendig voraussetzen – nachgewiesen scheint sie mir noch nicht –, aber wenn man sie annehmen will, dann muß man zugestehen, daß die geistlichen Grundherren mindestens ebenso gute Möglichkeiten hatten, diese Systeme kennenzulernen, wie die bürgerlichen Grundbesitzer; was die Bekanntschaft mit den römisch-rechtlichen Wurzeln des Pachtwesens angeht, darf man sicher einen Vorsprung der Geistlichkeit annehmen. Das legt die Verwendung der Begriffe *locatio*, *conductio* oder *contractum emphiteoticum* in Erbpachtverträgen nahe. Das höhere Maß an Rationalität, das zweifellos das Zeitpachtssystem auszeichnet, braucht also keineswegs bürgerliche Wurzeln zu haben. Rationalität kann man der Wirtschaftsführung geistlicher Grundherren fast immer bescheinigen – man soll auch nicht vergessen, daß den früh- und hochmittelalterlichen Kaufleuten Nordwesteuropas fast immer *clerici* die »Bücher« geführt haben. Unterschiede zwischen geistlichen und bürgerlichen Pachtherren erkennt man eigentlich nur in der stärkeren Abneigung ersterer gegen eine Ausweitung von stadtgewerbeorientierten Sonderkulturen auf Kosten des Getreidebaus¹²⁾; aber vielleicht war gerade diese vorsichtige Haltung besonders rational, weil langfristig vorausschauend.

9) E. ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, 1979, S. 77ff.

10) S. EPPERLEIN, Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 6), Berlin 1960, S. 15. – Vgl. F. IRSIGLER, Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität, in: WestfForsch 28, 1976/77, S. 12ff.

11) B. HUPPERTZ (wie Anm. 4), S. 103.

12) Vgl. unten S. 309.

Die Frage der Priorität wird fast gegenstandslos, wenn man die lange Anlaufphase der Einführung des Pachtsystems bedenkt und sich verdeutlicht, daß es sich von anderen Besitz- und Leiheformen, die im Rahmen der nordwesteuropäischen Grundherrschaft ausgebildet wurden, gar nicht so sehr unterscheidet. Schon Aubin hat 1922 darauf hingewiesen, daß die Fixpacht bei entfernt liegenden Besitzungen bereits kurz nach 1100 vorkommt, z. B. bei Brauweiler Besitz an der Mosel oder Echternacher Gut bei Kleve¹³⁾. Der entscheidende Vorgang aber war die Verpachtung der teils im Eigenbetrieb, teils durch adelige *villici* bewirtschafteten Fronhöfe an Pächter bäuerlicher Herkunft, ein Vorgang, der am Niederrhein und in der Kölner Bucht auf breiter Ebene einsetzte und in kurzer Zeit – gemessen am mittelalterlichen Tempo von Strukturveränderungen – weitgehend abgeschlossen war. Für St. Pantaleon in Köln z. B. hat Hilliger gezeigt, daß schon im 13. Jahrhundert alle Fronhöfe des Klosters in Zeitpacht ausgegeben waren¹⁴⁾.

Diese Geschwindigkeit und Intensität des Vorgangs bedürfen der Erklärung. Um die Bedingungsbeziehungen deutlich zu machen, vor allem den Einfluß des Faktors Stadt, will ich versuchen, die einzelnen Entwicklungselemente isoliert zu betrachten und sie dann mehr oder weniger zu verbinden. Um es gleich vorwegzunehmen: Die Verknüpfung gelingt nur teilweise; zwischen annähernd gleichzeitigen Vorgängen kann ein kausaler Zusammenhang bestehen; nachweisen läßt er sich nicht in jedem Fall.

Das erste Element, ein seit dem 7. Jahrhundert langsam, aber stetig steigendes Bevölkerungswachstum, war nicht auf den Nordwesten beschränkt. Es wurde ermöglicht bzw. begleitet von einem intensiven Landesausbau vor allem zur Gewinnung von Getreideland, wobei verbesserte Anspannungs- und Pflugtechniken und der Übergang zur Dreifelderwirtschaft eine spürbare Ertragssteigerung brachten¹⁵⁾. Abgesehen von der Neulandgewinnung durch Eindeichungen und Trockenlegung – als Stichwort nenne ich die Holländerkolonien¹⁶⁾ – kam der Landesausbau im Nordwesten im Laufe des 13. Jahrhunderts zu einem gewissen Stillstand. Die Ernährung der weiterhin langsam wachsenden Bevölkerung war nur durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Betriebsweise sicherzustellen, die nicht ohne Auswirkungen auf die wirtschaftsorganisatorische Struktur der Landwirtschaft, also auf das grundherrschaftliche System bleiben konnte.

Das Bevölkerungswachstum war die unabdingbare Voraussetzung für die Entstehung von Städten bzw. das Anwachsen städtischer Bevölkerung und damit einer stärker arbeitsteiligen Wirtschaftsform. Nach der Beseitigung der Normannengefahr nahmen die frühen

13) H. AUBIN, Agrargeschichte (wie Anm. 3), S. 125.

14) B. HILLIGER, Die Urbare von St. Pantaleon (PublGesRheinGkde 20), 1902, Einl. S. XXXVIII. – Vgl. E. ENNEN, Wechselwirkungen mittelalterlicher Agrarwirtschaft und Stadtwirtschaft aufgezeigt am Beispiel Kölns, in: *Cultus et Cognitionis*. Festschr. A. Gieysztor, Warschau 1976, S. 140f.

15) LYNN WHITE jr., Die mittelalterliche Technik und der Wandel der Gesellschaft, 1968, Kap. II.

16) Vgl. F. PETRI, Entstehung und Verbreitung der niederländischen Marschenkolonisation in Europa (mit Ausnahme der Ostsiedlung), in: W. SCHLESINGER, Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte (VortrForsch 18), 1974, S. 695–754.

städtischen oder stadähnlichen Zentren Nordwesteuropas einen rapiden Aufschwung. Bis 1200 dürften Brügge, Gent und wahrscheinlich auch Köln schon ca. 20000 Einwohner gehabt haben, waren also bereits Großstädte – nach mittelalterlichem Maßstab. Ihr Wachstum hielt mindestens bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts an. Die Neugründung von Städten beginnt im 11. Jahrhundert in Flandern; in Brabant erreichte der Urbanisierungsgrad 1437 nach Ausweis der Feuerstättenzählungen schon ca. 33 %¹⁷⁾. – Der Zuwachs erfolgte nur auf Kosten des Landes, da sich die Bevölkerung in den Städten wegen der mangelhaften hygienischen Verhältnisse gewöhnlich nicht selbst reproduzieren konnte, geschweige denn in der Lage war, aus eigener Kraft zu wachsen.

Der dadurch bedingte hohe Grad an horizontaler Mobilität in der Wanderungsbewegung vom Land in die Stadt hatte erhebliche Rückwirkungen auf die vertikale Mobilität in der ländlichen Bevölkerung, indem er bereits im Gang befindliche Veränderungen beschleunigte und verstärkte. Das grundherrschaftliche System, das auf einer extremen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheit im Rahmen der Unfreiheit beruhte, trug den Keim zum Verfall von Anfang an in sich. Es drängte nach Ausgleich, und zwar sowohl innerhalb der jeweiligen Grundherrschaft, als auch – wegen der typischen Gemengelage der Villikationen – von Grundherrschaft zu Grundherrschaft. So verwundert es nicht, daß sich gleichzeitig mit der vollen Durchbildung der Grundherrschaft, die im 9.–11. Jahrhundert westlich des Rheins zum Aufsaugen der Reste von altfreier Bevölkerung führte, auch schon starke Umbildungs- und Auflösungserscheinungen zeigten. Die Anstöße kamen teils von den Grundherren selbst, teils aus der *familia*. Die Quellen der späten Karolingerzeit berichten von bäuerlichem Widerstand, Leistungsverweigerung, Hörigenflucht und anderen Symptomen für eine Krise des Systems¹⁸⁾. In diesen Zusammenhang gehören wohl auch die widersprüchlich gedeuteten *coniurationes servorum* des späten 9. Jahrhunderts in Flandern¹⁹⁾. Einen für die Bauern sehr erfolgreichen Fall von Leistungsverweigerung im 11. Jahrhundert hat vor wenigen Jahren Edith Ennen²⁰⁾ ausführlich behandelt. Die Bauern zu Wasserbillig an der Obermosel, die in dem von Abt Poppo von St. Maximin um 1042/47 gewährten Hofrecht (*lex vel pactum*) als *homines... semper dure cervicis ac pertinaciter rebelles* und als *fere insuperabiles* bezeichnet werden, erreichten eine

17) J. CUVELIER, Les dénombrements de foyers en Brabant (XIVe–XVIe siècle), 2 Bde., Brüssel 1912/13. – Zu den allgemeinen Tendenzen vgl. E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt, 1953. – F. IRSIGLER, Urbanisierung und sozialer Wandel in Nordwesteuropa im 11. bis 14. Jahrhundert, in: G. DILCHER u. N. HORN, Sozialwissenschaften im Studium des Rechts. Bd. IV: Rechtsgeschichte (Jus-Didaktik, H. 6), 1977, S. 109–123.

18) F. IRSIGLER, Freiheit und Unfreiheit (wie Anm. 10).

19) Vgl. G. FRANZ, Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 1976, S. 21 mit Quellennachweis. – F. STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit, 1975, S. 371–379. – S. EPPERLEIN, Herrschaft und Volk im karolingischen Imperium (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 14), 1969, S. 20ff.

20) E. ENNEN, Die Grundherrschaft St. Maximin und die Bauern zu Wasserbillig (1974), in: E. ENNEN, Gesammelte Abhandlungen, 1977, S. 472–477.

Bestätigung der Erbllichkeit ihres Besitzes und die Verdinglichung der Abgaben. Eine bedeutende Rolle spielte bei diesem Anpassungsvorgang die Veränderung der Beziehungen zwischen Grundherrn und *familia* durch die Ausbildung von Marktbeziehungen und das Eindringen der Geldwirtschaft.

Einen potentiell hohen Mobilitätsgrad der grundherrlich abhängigen Schichten belegt auch das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms von ca. 1024/25; es sieht den Fall vor, daß Leute aus der *familia*, die *predium vel mancipia*, Land und Hörige erblich besitzen, ihre *hereditas* verkaufen und *extra patriam* gehen, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird, daß diese *pauperes* nach zwei, drei oder mehr Jahren zurückkommen und ihre Armut überwunden haben²¹). Das sind schon recht weit entwickelte Verhältnisse, wenn Grundhörige Eigenbesitz verkaufen können und mit dem Erlös irgendwo neu anfangen – nicht selten wohl in der nächsten Stadt. Abwanderung, *migratio*, erscheint hier als Normalreaktion auf wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Verarmung, wobei *paupertas* ein durchaus relativer Begriff ist.

Je stärker sich die Stadt als Fluchtpunkt für verarmte oder unzufriedene Hörige in das Bewußtsein der Bevölkerung einprägte, um so schwerer wurde es für die Grundherrn, die für die Aufrechterhaltung des Herreneinkommens notwendigen Leute zu halten bzw. die Abgaben und Dienstleistungen einzufordern.

Zur Illustration verweise ich auf einige Urkunden der geistlichen Grundherrschaften Kölns: 1141 erschien auf den St. Pantaleoner Höfen Niederembt und Esch einigen *pauperes*, sogenannten Vollschuldgleuten, die Bedrückung durch die grundherrlichen Abgaben als so hoch, *ut nonnulli uacuas quas tenebant possessiunculas relinquentes patriis e sedibus migrare disponerent*. Sie wollten ihren ausgeplünderten Kleinbesitz, der wahrscheinlich aus früher aufgeteiltem Hofland bestand, verlassen. Durch eine Verbesserung ihres Status konnten sie zum Bleiben gebracht werden. Aber die Senkung der Abgaben erfolgte nicht ohne Gegenleistung; von dem, was diese *pauperes* bezahlten, konnte ein weiteres *predium* bezahlt werden, das möglicherweise schon verpachtet wurde²²). 1199 versuchte es Abt Waldever von St. Pantaleon mit demselben Mittel bei den *pauperes* der *familia* von Rolshoven (nahe Bonn), nicht ganz mit dem gleichen Erfolg, da einige tatsächlich schon abgezogen waren²³).

Das Konzept der Grundherrn, zum Ausgleich für die fixierten und durch den Geldwert-schwund stetig sinkenden Abgaben der Zinshüfner die früher voll dienstpflchtigen, mit der Zeit aus dem Hofland mit Kleinbesitz ausgestatteten Leute stärker zu belasten, ging nicht auf; im Gegenteil, die Tendenz lief auf eine Angleichung der Belastungen und damit der Rechtsstellung hinaus. Das kommt sehr gut zum Ausdruck in einer 1158 vom Kölner Erzbischof

21) L. WEINRICH, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 32), 1977, Nr. 23, S. 88 ff. – Vgl. F. IRSIGLER, Divites und pauperes in der Vita Meinwerchi, in: VSWG 57, 1970, S. 495 f.

22) Th. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. I, 1840, Nr. 344, S. 232 f. – Vgl. S. EPPERLEIN (wie Anm. 10), S. 73.

23) Druck in: ZBergGV 16, 1880, S. 238.

vermittelten Zinsherabsetzung für die Eigenleute der Höfe Efferen und Fischenich bei Köln, die durch *incuria administrantium* und Abwanderung der auf den Höfen dienstpflchtigen Leute stark herabgewirtschaftet waren. Als die Äbtissin von St. Maria im Capitol nun sogar die Hufenbauern wieder zu den zwar geschuldeten, aber längst nicht mehr geleisteten Diensten veranlassen wollte, bereiteten sich auch diese zur Landflucht vor²⁴⁾.

Auch hier muß ein großer Teil des Hoflandes aufgeteilt gewesen sein, sonst wäre die hohe, nun stark geminderte Zinsbelastung der früheren *mancipia* nicht zu verstehen. Ein Teil dieses Hoflandes war durch die Abwanderung frei geworden; darauf und auf den verbliebenen Rest des Fronhoflandes bezogen sich vermutlich die nun vollzogene Fixierung des jährlichen Gesamtertrages einerseits und die hohen Investitionen seitens der Äbtissin andererseits, die durchaus mit den Leistungen des Pachtherrn zum Beginn einer neuen Zeitpachtperiode vergleichbar sind; aber die Konsequenz der Verpachtung wurde nicht gezogen; die Wirtschaftsführung blieb offenbar in den Händen des *villicus*. Noch erwies sich das grundherrschaftliche System als bindend; man experimentierte zwar, aber der soziale und wirtschaftliche Aufstieg der bäuerlichen Schichten war nicht aufzuhalten; das Einkommen des Grundherrn mußte noch weiter sinken, um aus dieser Übergangsphase zu neuen Formen der Landleihe und -nutzung zu gelangen.

Seit Steinbach²⁵⁾, Aubin und Huppertz ist man daran gewöhnt, die Anfänge der Zeitpacht im 12. Jahrhundert anzusetzen. Aubin schrieb 1922: »Während die Grundherrschaft verfällt, beginnen die Kreise, denen die alten Grundherren entstammten, erkennbar schon Mitte 12. Jahrhundert, verstärkt durch das anlagesuchende bürgerliche Kapital Pachthöfe zu bilden, indem sie Land aller möglichen Besitzrechte zusammenbringen. Allod wird da mit Lehen verschiedener Frohnhöfe oder mit Feudallehen verbunden, wenn es sich nur zu gemeinsamer Bewirtschaftung eignet.«²⁶⁾ Mir scheint der zeitliche Ansatz der Anfänge um mindestens ein halbes Jahrhundert zu früh. Vor 1200 hat Chr. Reinicke²⁷⁾ bisher nur wenige Erbpachtverträge gefunden, die höchstens als Vorstufe für die zeitlich begrenzte Verpachtung großer Betriebseinheiten angesehen werden können; die Unterschiede zur freien Erbzinsleihe waren doch nur sehr gering.

Die Deutzer Verhältnisse, die durch die schöne Arbeit von Milz sehr klar liegen, lassen zwar vage Ansätze zur zeitlich befristeten Verpachtung kleinerer Besitzeinheiten im ausgehenden 12. Jahrhundert erkennen; die erste Verpachtung eines Haupthofes, und zwar in Elden, an den Ritter Rudolf, erfolgte um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Der früheste Erbpachtvertrag datiert

24) G. FRANZ, Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 31), 1967, Nr. 85, S. 224 ff.

25) F. STEINBACH, Agrarverhältnisse (wie Anm. 3), S. 220–223.

26) H. AUBIN, Agrargeschichte (wie Anm. 3), S. 127.

27) Vgl. Anm. 1.

von 1162; er betrifft eine Mühle. Die Abtei erhielt von einigen Weingütern im 12. Jahrhundert den halben Ertrag; doch handelt es sich nicht um Halbpachtverhältnisse²⁸⁾.

Von den 12 Haupthöfen des Kölner Ursula-Stiftes²⁹⁾ wurden zwei in Erbpacht vergeben, und zwar erstmals 1202 und 1236. Die übrigen zehn Höfe waren wohl spätestens seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert in den Händen bäuerlicher Zeitpächter; der erste sicher datierte Beleg für die Verpachtung des stadtnahen Hofes Kendenich auf 6 Jahre stammt von 1237; in der Pachturkunde ist die Rede davon, daß der Hof – nach Brand oder Verwüstung – wieder aufgebaut worden sei; es könnte also eine Reorganisation der Besitzstruktur vorausgegangen sein, wie wir sie ansatzweise schon bei Efferen und Fischenich beobachtet haben. Solche Sonderbedingungen, zu denen auch der Neuerwerb von großen Hofkomplexen zählt, dürften die Einführung der Zeitpacht wesentlich erleichtert haben. Beim Kauf konnte auch die von Aubin angeführte Vereinheitlichung der Rechtsqualität des zu einem großen Pachthof zusammengefaßten Besitzes verschiedener Herkunft am leichtesten verwirklicht werden.

Als Beispiel soll die Geschichte des Mariengradener Hofes Merheim dienen. Dekan und Kapitel von St. Mariengraden kauften den Hof mit allem Zubehör als Allod und Eigengut am 19. Dezember 1282 von Jutta, der Witwe des Ritters Engelbert von Blegge, und ihren vier Kindern für die hohe Summe von 125 Mark kölnisch. Wenig später, am 1. Februar 1285, konnten mit weiteren 12 Mark die Ansprüche des Grafen von Berg abgelöst werden, der geltend machte, daß der Hof ihm zustehe mit Ausnahme einer Hufe, die zum Severiner Hof in Kalk gehörte und vom Grafen zu Lehnrecht ausgetan war. 1297 übertrugen dann Dekan und Kapitel den Merheimer Hof, den der kürzlich verstorbene Dekan Pelegrimus innegehabt hatte, auf Lebenszeit dem Kanoniker Heinrich de Pomerio gegen einen jährlichen Zins von 15 Mark. Nach seinem Tod sollte der Hof einschließlich der Besserungen als Eigentum an das Stift fallen³⁰⁾. Wie Heinrich den Hof in den folgenden Jahren bewirtschaften ließ, ist nicht bekannt. Erst vom Februar 1316 stammt der erste Pachtvertrag zwischen ihm und seinem Kolonen Gottschalk von Ostheim mit Frau Hilla. Die Pachtzeit betrug drei Jahre vom 1. Februar an; viele Bestimmungen deuten darauf hin, daß die Pächter den Hof neu übernahmen und es keine Verlängerung des Vertrags mit den bisherigen Pächtern war. Die Vertragsvereinbarungen sind im übrigen so typisch, daß sie ausführlicher referiert werden sollen³¹⁾:

Heinrich stellt das Saatgetreide für das erste Jahr – Hafer in der Fastenzeit, Roggen im Herbst –, die Pächter geben es aber nach der Ernte zurück. Ferner trägt Heinrich die Hälfte der Kosten von *snyt* und *mayt* sowie vom Bündeln (*ligamen*) und Dreschen (*tribulus*) des Getreides. Auf dem *bragvelt* säen die Pächter drei Joch ein für Pferdefutter – wahrscheinlich sind Wicken

28) J. MILZ, Studien zur mittelalterlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Abtei Deutz (VeröffKölnGV 30), 1970, S. 97–99.

29) Gertrud WEGENER, Geschichte des Stiftes St. Ursula in Köln (VeröffKölnGV 31), 1971, S. 160f., 242 (Hof Kendenich).

30) A.-D. VON DEN BRINCKEN, Das Stift St. Mariengraden zu Köln (Urkunden und Akten 1059–1817), Teil I (MittStAKöln 57), 1969, S. 14f., 18f.

31) Ebenda, S. 26f.

gemeint – und füttern damit, ferner ein Joch für Roggen; der Überschuß geht an den Pachtherrn. Die Wiesen werden zur Hälfte auf Heinrichs Kosten eingesät. Das gedroschene Getreide – d. h. die Hälfte des Verpächters – ist nach Deutz oder Mülheim zu liefern, ebenso das *brüghüls* genannte Holz, wobei das Schlagen der Pachtherr zahlt. Die Pächter erhalten das sogenannte Zaunholz zum Umzäunen der Allmende (*communitas*), auch *bruggergewalt* genannt, ferner schneiden sie die Weidgärten, wenn es Zeit dazu ist. Hilfskräfte zum Beladen der Wagen bei der Ernte bezahlt der Verpächter. Dieser erhält jährlich vom Hof zwei Ochsen und drei Schweine – das reichte wohl für den Fleischbedarf eines Kanonikers –; das Schlachtvieh auf dem Hof muß geweidet und gehütet werden, im Winter aber von den Pächtern Futter erhalten. Im übrigen behält sich der Pachtherr jede Verfügungsgewalt über das Objekt vor. Jährlich sollen 50 Joch Ackerland nach einer *sturzen* genannten Bauweise bearbeitet, d. h. sie sollen tiefgepflügt werden. Für den Haferanbau gibt der Verpächter sechs Malter als Saatgut, wenn er Hafer wünscht. Die Kolonen haben das Land des Hofes vor anderen Landstücken zu bebauen. Das Stroh des Hofes darf nicht verbrannt werden, auch das Stroh von anderem Land, das die Kolonen bebauen, ist für den Hof zu verwenden. Die Frauen bei der Haferernte, die *welressen* genannt werden, entlohnt der Verpächter.

Auf den agrargeschichtlichen Inhalt der Urkunde, der sehr interessant ist, will ich weiter unten noch kurz eingehen. Aufmerksamkeit verdienen zunächst die Kolonen, die kleine Stücke von Eigenland bewirtschaften, das wie bei den Vollschildigleuten des 12. Jahrhunderts als aufgeteiltes Salland anzusehen ist. Auf die früheren Dienst- und Abgabepflichten, die der Grundherr oder der *villicus* gefordert hat, kann der Pächter in vermindertem Umfang immer noch zurückgreifen. Darüber hinaus aber müssen in Arbeitsspitzenzeiten auch noch Tagelöhner beschäftigt werden.

Das zweite Kennzeichen der Übergangssituation ist die kurze Dauer der Pachtzeit, die typisch ist für die große Umbruchphase von ca. 1230–1350. Chr. Reinicke hat auf der Basis von mehreren hundert Pachtverträgen vor 1600 festgestellt, daß bis 1350 die 3-, 6- und 9-Jahresverträge überwiegen; dann pendeln sich die Pachtzeiten auf 12 bzw. 24 Jahre ein. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts, d. h. in einer neuen Aufbruchphase der Landwirtschaft, werden die Pachtzeiten im Durchschnitt wieder kürzer³²⁾.

Die Detailliertheit der einzelnen Bestimmungen ist ebenfalls ein Kennzeichen der Experimentierphase, wie ich sie nennen möchte, allerdings nicht nur auf diese Zeit beschränkt. Es dauert noch einige Jahrzehnte, bis sich im Rheinland typische Formen, gängige Muster von Zeitpachtverträgen herausbilden, in denen die allgemein geläufigen Vereinbarungen nur noch angedeutet oder stillschweigend vorausgesetzt werden.

Für das von Aubin und dann auch Huppertz herausgestellte Anlagebedürfnis des städtisch-bürgerlichen Kapitals ist der quellenmäßige Nachweis im 12. Jahrhundert kaum zu führen, was nicht bedeuten soll, daß es keinen bürgerlichen Landerwerb außerhalb der Stadt gegeben hat. Das fruchtbare Schwemmland in der Umgebung von Köln und Bonn z. B.,

32) Vgl. Anm. 1.

das sehr früh gartenbetrieblich genutzt wurde, geriet schnell in bürgerliche Hand; Kölner Belege beweisen einen hohen Mobilitätsgrad dieser kleinen, gewöhnlich sehr teuren Parzellen, der mit der Beweglichkeit innerstädtischen Hausbesitzes durchaus vergleichbar ist³³). Aber das ist noch keine Basis für die Bildung bürgerlicher Pachthöfe des eben beschriebenen Typs. M. E. muß man auch hier die Zeitgrenze ins 13. Jahrhundert hinaufschieben. In der von Edith Ennen zusammengestellten Liste von »Veräußerungen grundherrlichen Streubesitzes im 13. Jahrhundert«³⁴) ist das Laienelement bei den Käufern recht stark; neben Adeligen findet man Kölner und Trierer Bürger, die bezeichnenderweise aber vornehmlich Weinbergsbesitz erwarben. Die Mobilisierung des Grundbesitzes ist im 13. Jahrhundert nicht nur beim Streubesitz zu beobachten. Wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge sinkender Zinserträge zwangen vor allem den Adel zu Verkäufen an geistliche Grundherrn und finanzstarke Bürger; die sogenannten Bankiersheiraten des hohen und niederen rheinischen Adels mit den Töchtern der *nobiles Colonienses*, der patrizischen, schon im 13. Jahrhundert ritterlich lebenden Kölner Führungsschicht, lassen sich spätestens seit dem Ende des Jahrhunderts in beachtlicher Zahl feststellen. Domsta schätzt die Zahl der Eheverbindungen Adel-Kölner Patriziat vor 1396 auf 60–70³⁵). Das Geldbedürfnis des Adels traf sich mit dem bürgerlichen Wunsch nach sicherer Geldanlage.

Eine systematische Aufarbeitung des bürgerlichen Landbesitzes im Rheinland steht für das 12. bis 14. Jahrhundert noch aus. Es gibt beachtenswerte Einzelbelege, so den Hinweis von Luise v. Winterfeld, daß um 1259 der Kölner Patrizier Gerhard Hirzelin »als gewalttätiger Leihherr (*dominus fundi*) verklagt und später hingerichtet« worden sei³⁶); dabei dürfte es sich aber um innerstädtische Grundleihe gehandelt haben. 1247 mußte König Wilhelm von Holland den Kölner Bürgern versprechen, bei einem Kriegszug ihre Höfe und Güter außerhalb der Stadt vor Plünderungen und Verwüstungen zu schützen³⁷). Eine beachtliche Liste für den Kölner Außenbesitz im 15. Jahrhundert hat Bruno Kuske zusammengestellt³⁸). Die gemeinsamen Interessen geistlicher und bürgerlicher Großgrundbesitzer führten am Ende des 14. Jahrhunderts zu den genossenschaftlichen Bildungen der sogenannten Kölner Bauerbanken (ab 1391), die sehr moderne Flurordnungen für den stadtnahen Grundbesitz erließen³⁹). Aber von dieser späteren Entwicklung kann man nicht einfach auf die Verhältnisse im 12. Jahrhundert schließen

33) L. v. WINTERFELD, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400 (PflingstbllHansGV 16), 1925, S. 73 ff.

34) E. ENNEN, Ein geschichtliches Ortsverzeichnis der Rheinlande (1939), in: E. ENNEN, Gesammelte Abhandlungen, 1977, Exkurs S. 426 ff.

35) H.-J. DOMSTA, Die Kölner Außenbürger (RheinArch 84), 1973, S. 125–127.

36) L. v. WINTERFELD, Handel (wie Anm. 33), S. 74.

37) R. KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. III/1 (PublGesRheinGkde 21), 1909, Nr. 1341 (9. Okt. 1247). Vgl. L. v. WINTERFELD, Handel (wie Anm. 33), S. 77.

38) B. KUSKE, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. III (PublGesRheinGkde 33), 1923, Nachdr. 1978, S. 180–188.

39) A. WREDE, Die Kölner Bauerbanken, 1905. – F. IRSIGLER, Kölner Wirtschaft im Spätmittelalter, in: H. KELLENBENZ, Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, Bd. I, 1975, S. 238 f.

und deshalb bleibt dieser Weg bürgerlicher Einflußnahme auf die Entwicklung des Zeitpacht-systems nur eine Möglichkeit, für die einiges spricht, die sich aber noch nicht sicher nachweisen läßt.

Die von mir vorgeschlagene zeitliche Verschiebung läßt sich stützen durch die Verhältnisse in Flandern. Nicholas, Verhulst und Génicot⁴⁰⁾ haben gezeigt, daß die entscheidende Mobilisierung des Grundbesitzes im Umkreis der großen Städte ebenfalls erst im 13. Jahrhundert einsetzte und der Anteil des Bürgertums an dieser Entwicklung erst nach 1260 sprunghaft anstieg. Der Höhepunkt lag zwischen 1285 und 1325. Die Durchsetzung der *métayage* erfolgte nach Nicholas sogar erst im 14. Jahrhundert und damit später als im Rheinland, doch scheinen in Flandern, vor allem um Gent, die bürgerlichen Pachtherren eine größere Rolle gespielt zu haben als die geistlichen Grundherrn bzw. Verpächter.

Die Möglichkeit des inhaltlichen Vergleichs bürgerlicher und geistlicher Pachtverträge des 13. Jahrhunderts bietet sich leider nicht. Trotzdem erlaubt die inhaltliche Analyse der frühen Pachtverträge wenigstens indirekt, städtischen Einfluß, bürgerliches Interesse an einer moderneren, intensiveren Bodennutzung wahrscheinlich zu machen. Eine ergänzende quantitative Auswertung der Serien von Zeitpachtverträgen in den einzelnen geistlichen Grundherrschaften, die von Chr. Reinicke durchgeführt werden soll, ist noch nicht weit genug, um schon sichere Aussagen machen zu können. Mit aller Vorsicht kann man vielleicht sagen, daß die stadtfernen Klöster wie etwa Steinfeld in der Entwicklung der Zeitpacht um etwa ein halbes Jahrhundert zurückliegen im Vergleich etwa zu den Kölner Klöstern und Stiftern. Aber man muß dabei auch auf die Unterschiede in der Bodenqualität und in den territorial- und verfassungsgeschichtlichen Außenbedingungen achten.

Bei der inhaltlichen Auswertung der Pachturkunden darf ich an die ausführlichen Bestimmungen über den Hof Merheim anknüpfen⁴¹⁾. Sie zeigen an sich die gängige Dreifelderwirtschaft mit Roggen als Winter-, Hafer als Sommerfrucht und regelmäßiger Brache mit Brachweide durch das Rindvieh, hohe Pflugleistung, Strohdüngung, ferner systematischen Wiesenbau, Waldnutzung zur Brennholzgewinnung und wohl auch zur Schweinemast; als Besonderheit kann die Pflege von Weidengärten angesehen werden. Die weitaus interessanteste Bestimmung regelt die teilweise Besömmern der Brache. Es handelt sich um einen frühen, doch längst nicht den ältesten Beleg für diese Vorform einer modernen Fruchtwechselwirtschaft, aber ganz entschieden um ein sehr starkes Indiz für landwirtschaftlichen Fortschritt durch Intensivwirtschaft. Die ältesten Belege für die Besömmern der Brache, 1251 auf dem Hof Sülz, 1278 auf dem Hof Lachem bei Worryngen, beide wie auch Merheim zum heutigen

40) D. NICHOLAS, Town and country side: Social, economic and political tension in fourteenth-century Flanders, Brügge 1971, S. 267–329. – A. E. VERHULST, Bronnen en problemen betr. de Vlaamse landbouw in de late middeleeuwen, in: Ceres en Clío (Agronomisch-historische bijdragen, Nr. 6), Wageningen 1964, S. 205–212. – L. GÉNICOT, Aspects de la vie rurale aux environs de Gand, dans la première moitié du XIII^e siècle, in: Etudes rurales 21, 1966, S. 122–124.

41) Vgl. Anm. 31 und 32.

Kölner Stadtgebiet zählend, sind der Forschung⁴²⁾ seit längerem bekannt. Inzwischen sind durch die Sucharbeit von Edith Ennen, Christian Reinicke und mir selbst⁴³⁾ eine Reihe von weiteren Belegen aus dem 14. und 15. Jahrhundert dazugekommen, die geographisch alle im Nahbereich niederrheinischer Städte liegen, um Köln, Düren, Neuss und Ürdingen. Alle Belege stammen aus Zeitpachtverträgen, darunter, wie schon erwähnt, sehr frühen Exemplaren (vgl. Karte!).

Beliebteste Brachfrucht waren mit weitem Abstand die Wicken, die vor allem als Pferdefutter dienten, daneben andere Futtersorten, Erbsen, Getreide und auch Waid. Der Pächter des Pantaleoner Hofes Sülz mußte die vier bis fünf Morgen Wicken im Brachfeld noch eigens einzäunen, um die Brachweide der übrigen Bauern und Grundbesitzer in der Flur nicht zu behindern⁴⁴⁾. In späteren Pachtverträgen ist von solchen separaten Zaunbauten keine Rede mehr. Das läßt darauf schließen, daß das Pachtland in größeren Blöcken lag und relativ leicht von dem Ackerland der an der Flurgemeinschaft teilhabenden mittel- und kleinbäuerlichen Betriebe abgrenzbar war. Das war nicht selbstverständlich: Das Weistum des Hofes Muggenhausen – zwischen Bonn und Zülpich – bezeichnet es um 1550 als »alten Brauch«, daß *gheiner in die Braeche sehen sal, es sy dan mit Erlauf des Herren und der gantzen Gemeynen*⁴⁵⁾.

Die Bevorzugung der Wicken war nicht nur in ihrer Funktion als hochwertiges Pferdefutter begründet; zunächst mag der Bedarf der vor allem auch in den Städten von Geistlichkeit und Patriziat gehaltenen Reit- und Ritterpferde den Ausschlag gegeben haben. Jede geistliche Institution in Köln z. B. scheint über einen solchen Wicken produzierenden stadtnahen Pachthof verfügt zu haben, St. Pantaleon in Sülz, St. Gereon in Lachem, Mariengraden in Merheim, St. Georg in Vochem, im 15. Jahrhundert Kloster Steinfeld in Hochkirchen bei Nörvenich und Kloster Altenberg im Neuenhof bei Altenberg selbst⁴⁶⁾. Der Pächter des Zehnthofes, den das Aachener Marienstift in Düren besaß, sollte laut Vertrag von 1311 ebenfalls Wicken in die Brache säen, auf keinen Fall aber Waid⁴⁷⁾. Es ist auffallend, daß wir bisher für keine rheinische Grundherrschaft vor 1400 zwei Pachthöfe dieses Typs gefunden haben. Das ist wahrscheinlich kein Zufall, sondern eine Folge sehr ähnlicher Organisationsstrukturen, die, wenigstens soweit es Köln betrifft, sehr stark auf die Stadt bezogen sind. In späterer Zeit, im

42) H. AUBIN, Agrargeschichte (wie Anm. 3), S. 131 – W. ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 1978, S. 97.

43) E. ENNEN, Kölner Wirtschaft im Früh- und Hochmittelalter, in: H. KELLENBENZ, Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, Bd. I, 1975, S. 174f. – DIES., Wechselwirkungen (wie Anm. 14). – F. IRSGLER, Kölner Wirtschaft (wie Anm. 39), S. 237f. – Chr. REINICKE (wie Anm. 1).

44) B. HILLIGER, Urbare (wie Anm. 14), S. 160ff.

45) J. GRIMM, Deutsche Weistümer, Bd. IV, 1863, Nr. 767. – Vgl. W. ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 42), S. 97.

46) G. FRANZ, Quellen (wie Anm. 24), Nr. 141, S. 366f. (Lachem 1278). – Merheim 1316, vgl. Anm. 30 und 31. – MittStAKöln 51, 1966, S. 302 (Vochem 1357). – Ingrid JOESTER, Urkundenbuch der Abtei Steinfeld (PublGesRheinGkde 40), 1976, Nr. 559, S. 434 (Hochkirchen 1480). – H. MOSLER, Urkundenbuch der Abtei Altenberg, Bd. II, 1961, Nr. 272 (1494).

47) W. KAEMMERER, Urkundenbuch der Stadt Düren 748–1500, Bd. I, 1971, Nr. 57.

15./16. Jahrhundert, hat man Wicken auch deshalb als Brachfrucht eingesät, weil man die positiven Folgen für die Bodenqualität bemerkte. Der niederrheinische Humanist, klevische Rat und Großbauer Konrad Heresbach schrieb 1570 im ersten der ›Vier Bücher über die Landwirtschaft‹ über die Wicken, daß sie »das Land weit besser hinterlassen, als sie es finden, besonders wenn man sie als Futter grün einbringt und gleich nach dem Abmähen die Reste einackert«⁴⁸. Diese Form der ansatzweisen Gründüngung vermehrte den Stickstoffgehalt des Bodens, was Heresbach natürlich nicht wußte; aber der Effekt war ihm durchaus klar. Er rühmte mit Recht auch den Düngeeffekt der Luzerne.

Besömmerung der Brache, Zwischenfruchtbau und die teilweise Erweiterung der Dreifelderwirtschaft zu einer Vier- oder Fünffelderwirtschaft haben Adriaan Verhulst⁴⁹ für Flandern, besonders die Umgebung Gents, und Slicher van Bath⁵⁰ auch für die nördlichen Niederlande seit dem 13. bzw. 14. Jahrhundert nachweisen können. Man muß diese Zeichen für die Intensivierung der Landwirtschaft in einem größeren Zusammenhang sehen. Die Zunahme des Viehfutterbaus ermöglichte eine stärkere Aufstallung des Viehs; das brachte mehr Dünger, der konzentrierter eingesetzt werden konnte als bei der Brachweide, und damit auch einen höheren Getreideertrag. Die wachsende Bevölkerung der Städte steigerte seit dem 13. Jahrhundert nicht nur die Nachfrage nach Getreide, sondern vor allem auch nach Fleisch und Hülsenfrüchten. Da die Anbauflächen kaum mehr erweitert werden konnten und eine regelmäßige überregionale Versorgung mit Getreide und Vieh vor dem ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jahrhundert noch nicht möglich war, mußte man versuchen, die Blockaden, die Dreifeldersystem, Flurzwang, Düngemangel und Besitzzersplitterung infolge von Erbteilungen darstellten, auszuschalten – und das gelang wiederum am leichtesten im Rahmen der großen und groß bleibenden Pachthöfe.

Aus diesen Entwicklungszusammenhängen ist ein starkes Interesse der Stadtbevölkerung an den Pachtbetrieben als Zentren der Ertragssteigerung abzuleiten. Anders als in Flandern, wo Verhulst z. B. 1369 Zwischenfruchtbau (Rübchen/*rapen* nach Hafer) auf dem Gut eines Genter Patriziers nachweisen konnte⁵¹, ist der Anteil der Kölner Bürger nur indirekt zu erschließen. Immerhin ließ der aus einer patrizischen Familie stammende Scholaster von St. Georg, Johann von Lyskirchen, den Pächter seines Hofes zu Vochem jährlich drei Joch Pferdefutter im *braichvelt* einsäen und jeweils acht Joch mit Mergel düngen⁵².

48) K. HERESBACH, *Rei Rusticae Libri Quatuor*, 1570, Buch I, hg. v. W. ABEL/H. DREITZEL, 1970, S. 63. Vgl. C. BEUTLER u. F. IRSIGLER, Konrad Heresbach (1496–1576), in: *Rheinische Lebensbilder* 8, 1980, S. 91 ff.

49) A. E. VERHULST, *Bronnen en problemen (wie Anm. 40)*, S. 214 f. – DERS., *Het probleem van de verdwijning van de braak in de Vlaamse landbouw (XIIIe–XVIIe eeuw)*, in: *Natuurwetenschappelijk Tijdschrift* 38, 1956, S. 213–219.

50) B. H. SLICHER VAN BATH, *The agrarian history of Western Europa. A. D. 500–1850*, London²1966, S. 179. – DERS., *The Rise of intensive husbandry in the Low Countries*, in: *Britain and the Netherlands. Papers delivered to the Oxford-Netherlands Conference*, 1960, S. 130–153.

51) A. E. VERHULST, *Bronnen en problemen (wie Anm. 40)*, S. 214 f.

52) Vgl. Anm. 46.

Noch größer war das bürgerliche Interesse an den für Innovationen offenen Pachtbetrieben, wenn es um den Anbau von Färbe- und Gewerbebepflanzen ging, vor allem Waid und Hanf, die gerade auch im Brachfeld ihren Platz finden konnten. Einige Verbote, z. B. 1311 in Düren, habe ich schon genannt. Unter Hinweis auf die Gefahr von *nimia sterilitas* untersagte St. Gereon am 22. Juni 1316, als man das katastrophale Erntergebnis dieses Jahres schon absehen konnte, mit Nachdruck den Waidanbau auf den Klostergütern⁵³⁾. Ob sich die Verbote durchsetzen ließen, ist eine andere Frage. Schon 1248 erlaubte das Kölner Domkapitel, als es das Ackerland seines Hofes Kirchherten an mehrere *pensionarii* in Erbpacht ausgab, von je 16 Morgen einen mit Waid zu bebauen⁵⁴⁾. 1299 und 1311 mußte sich Heinrich von Sielsdorf, der vom Kölner Apostelnstift den Hof Sielsdorf in Zeitpacht nahm, nur verpflichten, jährlich nicht mehr als vier Joch mit Waid zu bebauen und zum Ausgleich für die hohe Beanspruchung des Bodens die gleiche Fläche zu mergeln⁵⁵⁾. Und 1375 machte das Kloster Mechtern (vor Köln) dem Pächter seines Hertener Hofes sogar zur Auflage, jährlich 9 Morgen Waid im Brachfeld einzusäen und einen Teil des Ertrages an das Kloster abzuführen – natürlich zum Verkauf auf dem nahen Kölner Markt⁵⁶⁾. Der hohe Nachfrageimpuls wird 1372 besonders deutlich in dem Verbot des Kölner Rates, den Waid schon auf den Feldern zu kaufen und auf sein Wachstum zu spekulieren. Um 1500 belegen zwei Pachturkunden von St. Gereon⁵⁷⁾ die Neigung der Pächter, von den *gewoynlichen seeden* des Ackerlandes abzuweichen, *weytsaem dar in zo sehen* oder Landstücke zu diesem Zweck *anderen luyden zo verhuuren*; das *hoersehen* bedeutete, daß hoffremde Leute, die offensichtlich aus der Stadt kamen, Teile des Ackerlandes mieteten, um darauf auf eigenes Risiko Färbepflanzen anzubauen. Ein ähnliches Verbot des Vermietens findet man auch in dem schon genannten Pachtvertrag von 1480 über den Steinfeldler Hof in Hochkirchen⁵⁸⁾, doch darf der Pächter selbst drei bis vier Morgen für den Waidanbau nutzen.

Der Zusammenhang von Pachtsystem und Ausweitung der Sonderkulturen läßt sich auch für Krapp, Wau und später Hopfen herstellen⁵⁹⁾. Entscheidend ist, daß die Steigerung der Nachfrage nach Färbemitteln, Textil- oder Braugewerberohstoffen tatsächlich am besten von der marktorientierten Pachtwirtschaft aufgefangen werden konnte. Auffallend ist auch hier wieder die zeitliche Koinzidenz von rapidem Wachstum der Kölner und Aachener Tuchindustrie seit ca. 1230 einerseits und Ausbildung des Pachtsystems andererseits.

Die Umbildung der Grundherrschaft am Niederrhein durch die Umwandlung der alten Fronhöfe in Zeitpachtbetriebe vollzog sich im Nahbereich der Städte, vor allem der Großstadt Köln, zwischen 1200 und ca. 1320–50. Die regionale Ausprägung war verschieden. Am

53) P. JOERRES, Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln, 1893, Nr. 274.

54) AnnHistVNDRh 41, 1884, S. 103.

55) StA Köln, HUA 655 und 761; vgl. F. IRSIGLER, Kölner Wirtschaft (wie Anm. 39), S. 238.

56) F. IRSIGLER, Kölner Wirtschaft (wie Anm. 39), S. 238; StA Köln, HUA 2962b.

57) P. JOERRES, UB St. Gereon (wie Anm. 53), Nr. 630 und 633.

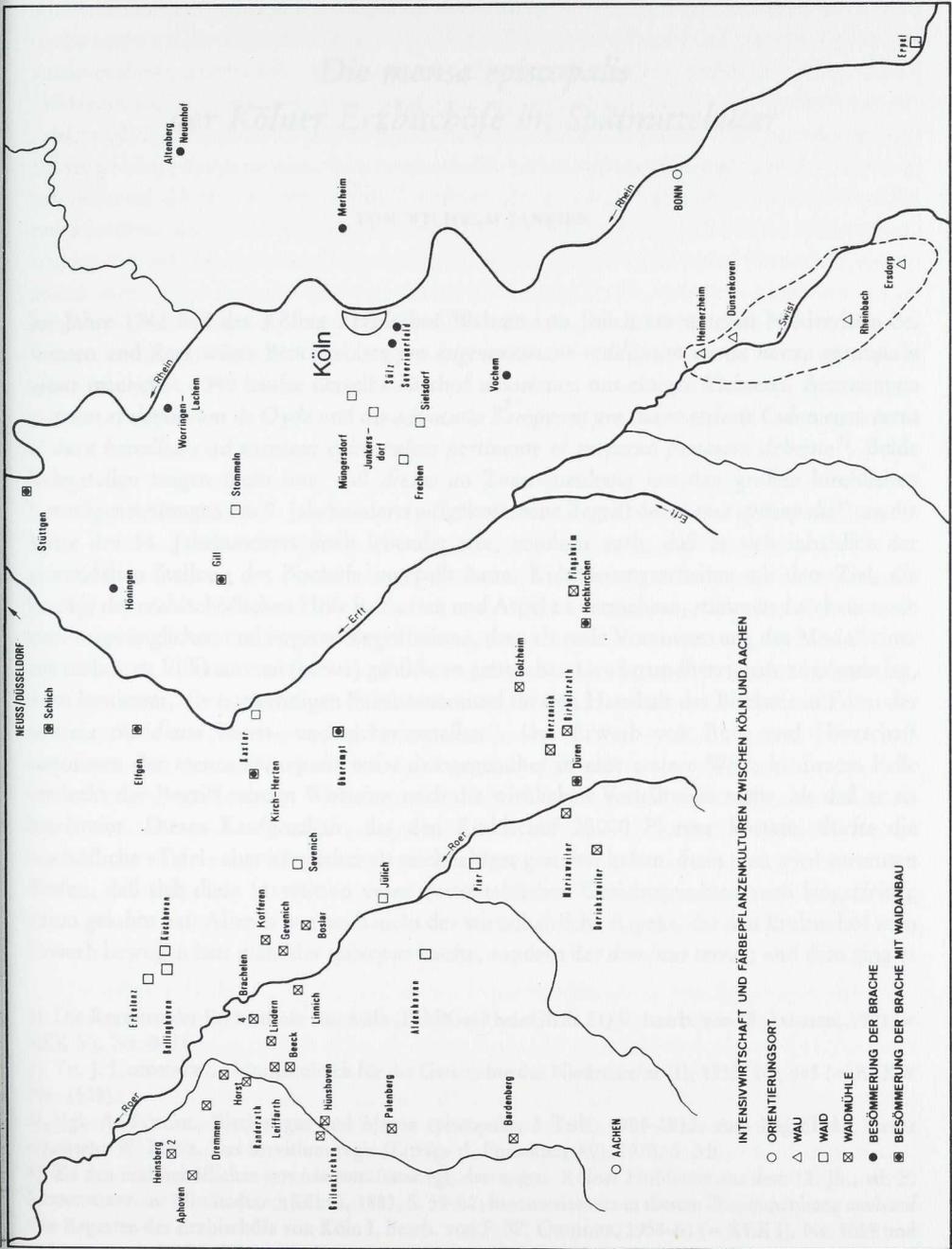
58) Vgl. Anm. 46.

59) Vgl. demnächst F. IRSIGLER, Intensivwirtschaft, Sonderkulturen und Gartenbau als Elemente der Kulturlandschaftsgestaltung in den Rheinlanden (13.–16. Jahrhundert), in: Atti della XIa Settimana di Studio, Prato 1979, Florenz 1982.

nördlichen Niederrhein, im Klevischen, setzten sich Erbpacht und Fixpacht stärker durch; die klevische Domänenordnung von 1431 schrieb die Fixpacht als anzustrebendes Ziel geradezu vor⁶⁰). Die Pachthöfe erbrachten überall den überwiegenden Teil der Herreneinkommen aus der Landwirtschaft – Zehnten, landesherrliche Steuern, Zölle, Akzisen usw. bleiben hier außer acht. Seit dem beginnenden 13. Jahrhundert bildete sich ein neuer wohlhabender Pächterstand, dessen Position gegenüber dem Pachtherrn durchwegs sehr gut war. In der Umgebung Kölns gab es schon 1266 Pächter, die mit eigenem Inventar aufzogen⁶¹) und zur Absicherung des Pachtgutes Eigenbesitz zum Pfand setzen konnten. Die Einführung des niederrheinischen Pachtsystems ist nicht nur eine indirekte Folge der sich rasch entwickelnden städtischen Verkehrswirtschaft, sondern ebenso bedingt durch die Krise des grundherrlichen Systems infolge der sinkenden Herreneinkommen aus den Fronhofsverbänden und der hohen sozialen Mobilisierung der ländlichen Bevölkerung. Sicher ging von den Städten ein starker innovatorischer Impuls aus, aber es muß doch eine offene Frage bleiben, ob das Zeitpachtsystem am Niederrhein eine bürgerliche Erfindung ist.

60) Vgl. M. BOSCH, Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark im Rahmen der Agrargeschichte Westdeutschlands, 1920. – H. M. HEINRICHS, Zur ländlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte am linken Niederrhein, 1938. – F. STEINBACH, Agrarverhältnisse (wie Anm. 3), S. 420.

61) H. AUBIN, Agrargeschichte (wie Anm. 3), S. 129.



INTENSIVWIRTSCHAFT UND FÄRBEPLANZKULTUREN ZWISCHEN KÖLN UND AACHEN